



Bewirtschaftungsplan

für das FFH - Gebiet

Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen

Gültigkeit: 1.1.2012

Versionsdatum: 23.10.2011

Darmstadt, den 30.11.2011

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt: Lampertheim

Kreis: Bergstraße

Stadt/ Gemeinde: Heppenheim

Gemarkungen: Heppenheim, Unter-Hambach

Größe: 121,3 ha

NATURA 2000-Nummer: 6317-308

Pflegeplanerstellung:

Harri Pfaff Regionalbetreuer Natura 2000 HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Einführung.....	3
2.	Gebietsbeschreibung.....	3
2.1.	Kurzcharakteristik.....	3
2.2.	Zuständigkeiten.....	4
2.3.	Eigentumsverhältnisse.....	4
2.4.	Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen.....	4
3.	Leitbild und Erhaltungsziele.....	4
3.1.	Leitbild.....	4
3.2.	Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhang II.....	5
3.2.1.	Erhaltungsziele FFH- Lebensraumtypen des Anhang I.....	6
3.2.2.	Erhaltungsziele FFH- Anhang II-Arten.....	6
3.2.3.	Schutzziele der Arten des Anhanges IV.....	6
3.3.	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand.....	7
3.3.1.	Erhaltungsziele Wertstufe FFH-Lebensraumtypen	7
3.3.2.	Erhaltungsziele Wertstufe der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten.....	7
3.3.3.	Schutzziele Wertstufe der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten.....	7
4.	Beeinträchtigungen und Störungen.....	8
4.1.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT.....	8
4.2.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II.....	8
4.3.	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges IV.....	8
5.	Maßnahmenbeschreibung.....	9
5.1.	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen.....	9
5.2.	Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind.....	9
5.3.	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B).....	9
5.4.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A).....	17
5.5.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten.....	17
5.6.	Maßnahmen laut Rahmenpflegeplan für das NSG Wasserschöpp bei Unter-Hambach.....	18
6.	Report aus dem Planungsjournal.....	19
7.	Literatur.....	20
8.	Anhang.....	21
8.1.	Karten.....	21
8.2.	Verordnung NSG.....	23

1. Einführung

Das Gebiet wurde gemäß der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I vom 7.3.2008 S.30) als Natura 2000-Gebiet festgesetzt. Das FFH-Gebiet "Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen" umfasst zu das seit dem 13.09.1983 ausgewiesene Naturschutzgebiet(NSG) „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ fast komplett.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bewirtschaftungsplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43 /EWG) festgelegt werden.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bewirtschaftungsplanes ist begründet durch die Verpflichtung zur dauerhaften vertraglichen Sicherung der folgenden Lebensraumtypen(LRT) und Arten:

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- Großes Mausohr
- *Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)

*Erläuterung : * prioritäre Art mit strengeren Schutzvorschriften insbesondere bei Eingriffen*

Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist die Grunddatenerhebung aus dem Jahr 2002 des Institutes für Botanik und Landschaftskunde.

Der Bewirtschaftungsplan ist gleichzeitig Pflegeplanung für das NSG "Wasserschöpp bei Unter-Hambach" - die nicht im FFH-Gebiet liegenden Flächen des NSG wurden in den Planungsraum eingestellt und beplant(siehe 5.6.)

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik

Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Bergstraße(226) und der naturräumlichen Region Oberrheinisches Tiefland (D53). Es handelt sich um eine alte Kulturlandschaft mit ausgesprochen warmem Klima.

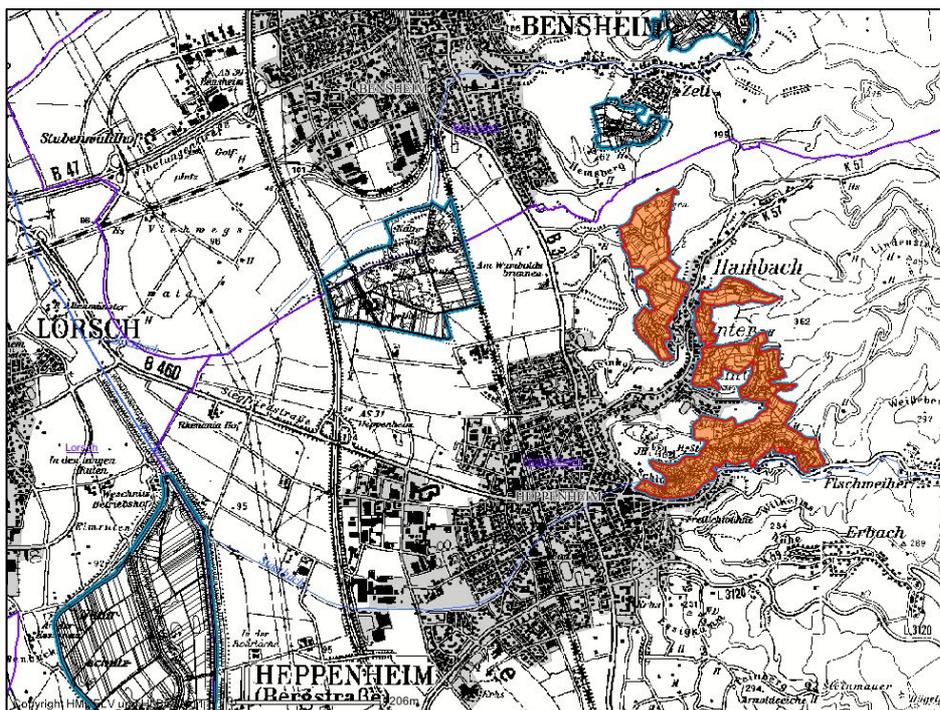


Abb.1 : Lage des FFH-Gebietes

2.2. Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt in den Gemarkungen Heppenheim und Unter-Hambach der Stadt Heppenheim.

Die Gebietserklärung sowie die Steuerung des Gebietsmanagements zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände für die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und die Anhangsarten erfolgt durch die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Bewirtschaftungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt durch HESSEN-FORST, Forstamt Lampertheim.

2.3. Eigentumsverhältnisse

5% Kommunen, 95% Privat

2.4. Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Aufgrund des fruchtbaren Bodens und der günstigen klimatischen Bedingungen ist das FFH- Gebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt gewesen und weitestgehend waldfrei.

Die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft haben dazu geführt, dass in den ungünstigen topographischen Lagen eine Nutzungsaufgabe erfolgt ist und in der Folge davon insbesondere die Fläche der ökologisch wertvollen Halbtrockenrasen durch Verbrachung und Sukzession schon deutlich abgenommen hat. Teilweise ist an Stelle der traditionellen Landwirtschaft die Hobbytierhaltung und die Freizeitnutzung der Grundstücke getreten.

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Das Leitbild für das FFH-Gebiet "Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen" ist die Bewahrung des Charakters der reich strukturierten Kulturlandschaft mit großer Vielfalt der Biotoptypen und hoher Biodiversität.

Die vorhandenen Halbtrockenrasen und Extensivwiesen sind durch eine extensive Nutzung bzw. Pflege zu erhalten und weiter zu entwickeln. Verbrachte Bereiche dieser Lebensraum-Typen sind baldmöglichst zu regenerieren und dann stetig weiter zu pflegen.

Das Leitbild für den Waldlebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung des Stuktureichtums mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlen- und Habitatbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

3.2. Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II

3.2.1. Erhaltungsziele FFH- Lebensraumtypen gemäß Verordnung

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.2.2. Erhaltungsziele FFH- Anhang II-Arten gemäß Verordnung

Myotis myotis (Großes Mausohr)

- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland

***Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)**

- Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern-/Säumen, Hohl-/Waldwegen

* prioritäre Art/ prioritärer Lebensraumtyp

** Die Flächen des LRT 6210 erfüllen laut der GDE im FFH-Gebiet nicht die Kriterien für besondere orchideenreiche Bestände und sind deshalb nicht prioritär: "Die Flächen haben weder einen hohen Artenreichtum an Orchideen, noch ist eine bedeutende Population einer deutschlandweit seltenen oder gefährdeten Orchideen-Art vorhanden, noch wachsen hier mehrere seltene oder sehr seltene Orchideen-Arten."

3.2.3. Schutzziele Anhang IV–Arten

Die nachfolgenden Schutzziele für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sind im Gegensatz zu den Erhaltungszielen nicht Gegenstand der Natura2000-Verordnung. In der Regel werden Maßnahmen zugunsten dieser Arten nur bei einem landesweiten oder zumindest regional ungünstigen Erhaltungszustand in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.

Reptilien:

Zauneidechse(*Lacerta agilis*)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

Mauereidechse(*Podarcis muralis*)

- Erhaltung trockenwarmer Primärhabitats wie Felsen, Abbruchkanten, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen
- Erhaltung von sonnenexponierten, vegetationsarmen Sekundärlebensräumen wie Trockenmauern in Weinbergen, Burgruinen sowie Bahndämmen oder –anlagen mit vielen Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen
- Erhaltung wärmeexponierter Eiablageplätze
- Erhaltung von Wanderkorridoren (u. a. nicht asphaltierte Wirtschaftswege)

Schlingnatter(*Coronella austriaca*)

- Erhaltung trockenwarmer Primärbiotops wie offene Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden oder gerölldurchsetzte Trockenrasen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung Erhaltung offener, besonnter, teilweise auch brachliegender Sekundärstandorte, wie Steinbrüche, Bahndämme- und anlagen, Straßen- und Wegränder als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von Trockenmauern, Steinriegeln und Steinrosseln sowie Felsabschnitten
- Erhaltung von Wanderkorridoren

Schmetterlinge:

Nachtkerzen-Schwärmer(*Proserpinus proserpina*)*

- Erhaltung von Habitats an klimatisch begünstigten Feuchtstandorten, insbesondere von Staudenfluren an Gewässern und Wiesengräben
- Erhaltung von sekundären Lebensräumen wie Steinbrüche, Industriebrachen und sonstigen Ruderalstellen, die mit Raupenfraßpflanzen bestanden sind
- Erhaltung eines Angebots an Beständen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen, Nachtkerzen und Blutweiderich

* Erläuterung: vorkommend lt. Ökologischem Gutachten zur FNO Heppenheim-Schlossberg(siehe 7.Literatur)

Fledermäuse:

Kleiner Abendsegler(*Nyctalus leisleri*)

- Erhaltung von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
- Erhaltung von Sommerquartieren in Wäldern mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen, künstliche Nisthilfen (und an Gebäuden)
- Erhaltung von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Abendsegler(*Nyctalus noctula*)

- Erhaltung von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Erhaltung von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Zwergfledermaus(*Pipistrellus pipistrellus*)

- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation, sowie linienförmige Elementen
- Erhaltung von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken
- Erhaltung von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

3.3. Ziele für den Erhaltungszustand

3.3.1. Erhaltungsziele Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand			
		Ist	Soll 2008	Soll 2014	Soll 2020
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien(Festuco-Brometalia)	C	C	C	B
6510	Magere Flachland –Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	C	C	C	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	B	B	B	B

Erläuterung: B= gute Ausprägung C= mittlere bis schlechte Ausprägung

3.3.2. Erhaltungsziele Wertstufe der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten

EU-Code	Art	Population			
		Ist	Soll 2008	Soll 2014	Soll 2020
1078	<i>*Euplagia quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)	**			
1324	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	B	B	B	B

Erläuterungen: B= guter Zustand, * prioritäre Art, ** im Rahmen der GDE nicht bearbeitet

Das Vorkommen der Spanischen Flagge wurde im Rahmen der Grunddatenerhebung nicht untersucht - eine Nachbearbeitung muss noch erfolgen.

3.3.3. Schutzziele Populationen der Anhang – IV - Arten

Bewertung des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Anhang - IV Arten auf Landesebene gemäß Ampelschema:

EU-Code	Art	Erhaltungszustand in Hessen
1076	Nachtkerzen-Schwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	nicht bekannt
1256	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	günstig
1261	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	günstig
1283	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	günstig
1309	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	günstig
1312	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	günstig
1331	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	günstig

Arten in einem günstigem Erhaltungszustand („Grün-Arten“) sind im Rahmen der Maßnahmenplanung nur in begründeten Ausnahmefällen mit aktiven Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies in diesem FFH- Gebiet bei der **Mauereidechse** der Fall, da es sich bei dieser Population, um ein stark isoliertes und räumlich eng begrenztes Vorkommen handelt, so dass ein dementsprechend erhöhtes Gefährdungspotential vorhanden ist. Laut dem landesweiten Gutachten aus dem Jahr 2003 zur Mauereidechse (siehe 7.Literatur) befindet sich die örtliche Population am Schloßberg lediglich im Erhaltungszustand C.

Beim **Nachtkerzen-Schwärmer** ist der Kenntnisstand insgesamt (örtlich/landesweit) bislang zu gering, um fundierte Planungen zu ermöglichen.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco- Brometalia)	Aktuelle Nutzung Verbrachung Verbuschung Pflegerückstand	keine
6510	Magere Flachland- Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Überweidung Überdüngung Nicht einheimische Arten	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	Nichteinheimische Baum- und Straucharten	keine

4.2. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU-Code	Name der Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1078	<i>*Euplagia quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)	Verbuschung	keine
1324	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	Verbrachung	keine

4.3. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges IV

EU-Code	Name der Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1256	<i>Mauereidechse</i> (Podarcis muralis)	Verbuschung	keine bekannt
1261	<i>Zauneidechse</i> (Lacerta agilis)		
1283	<i>Schlingnatter</i> (Coronella austriaca)		

Bei den sonstigen vorkommenden Arten des Anhanges IV sind keine Beeinträchtigungen und Störungen im Gebiet und von außerhalb des Gebietes bekannt.

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit HESSEN-FORST Forstamt Lampertheim erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Natureg- Maßnahmentyp 1

Für die Flächen außerhalb der zu schützenden Lebensräume und der Arthabitatflächen unterbleibt eine spezifizierte Maßnahmenplanung sofern keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu erwarten ist:

Nutzung	Maßnahmencode	Fläche in ha
Landwirtschaft	16.01.	50,7
Forstwirtschaft	16.02.	16,1
Wege-/Gebäudeflächen	16.04.	3,5
Garten-/Freizeitgrundstücke	16.	9,9
Gehölzflächen	12.01.03.	13,5
Brachflächen	01.00	2,4
Wasserflächen	04.00	0,1

Da die verwendeten Biotopkartierungen der Grunddatenerhebung bzw. des Ökologischen Gutachten zur Flurneuordnung aus den Jahren 2002 bzw. 2003 stammen, können zwischenzeitlich Nutzungsänderungen erfolgt sein. Soweit diese bei Geländebegehungen festgestellt wurden, sind sie berücksichtigt worden, jedoch erfolgte keine flächendeckende Bearbeitung.

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg-Maßnahmentyp 2

5.2.1. Labkraut-Eichenwald

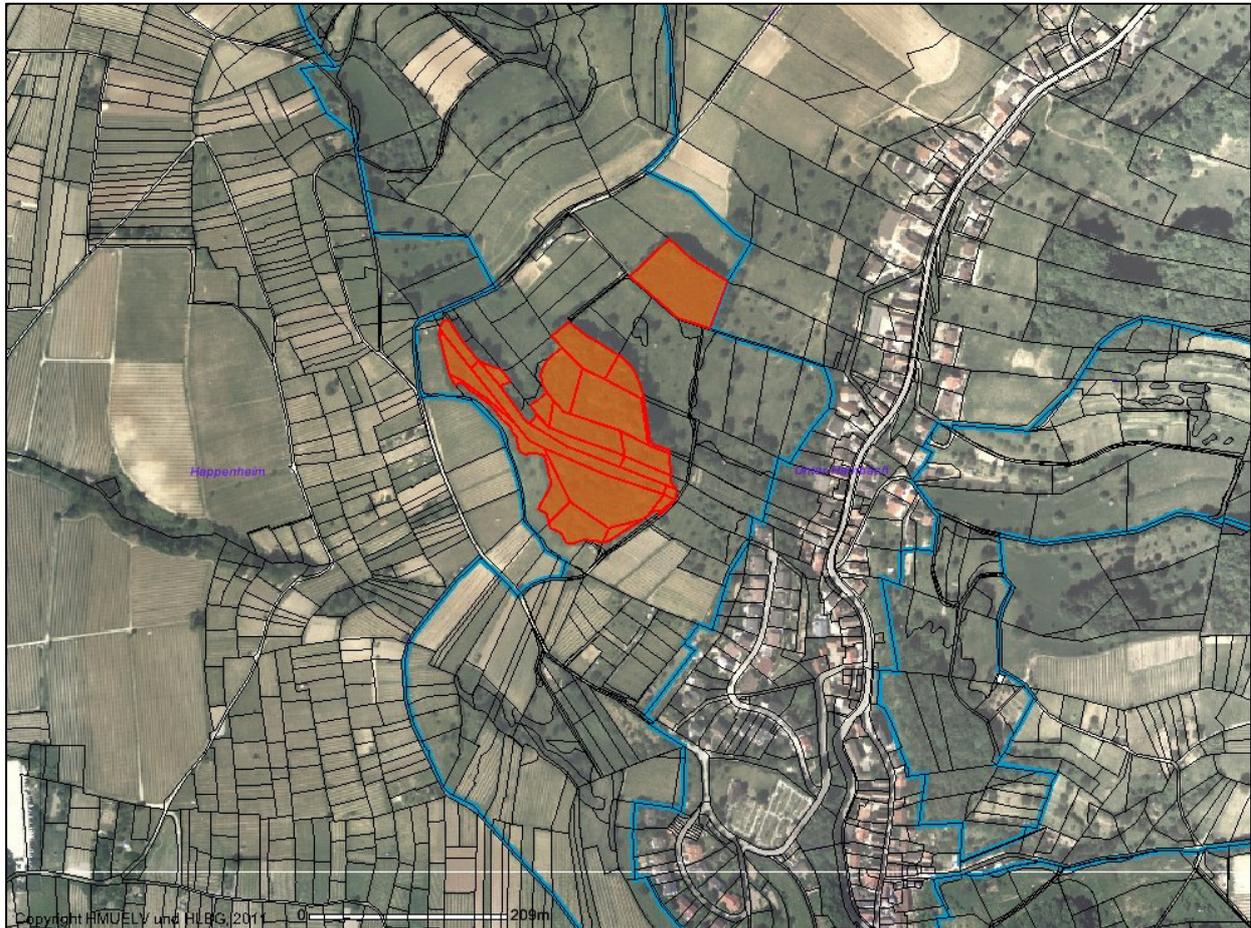


Abb.2 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 02.02. - Naturnahe Waldnutzung

Der Labkraut-Eichenwald befindet sich laut der GDE in einem überwiegend guten Erhaltungszustand (2,7 ha B, 0,5 ha C). Aktive Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich. Aufgrund der geringen Flächengröße ist keine vertragliche Sicherung mittels Einzelvertrag zum Naturschutz im Wald möglich. Es erfolgt seitens der Kleinprivateigentümer eine sehr extensive Nutzung.

Im Südosten des Waldes grenzt eine der wertvollsten Magerrasen des FFH-Gebietes an. Dieser schmale Streifen muss vorrangig erhalten werden, weshalb Rückschnittmaßnahmen am Waldrand unvermeidlich sind und demnächst auch erfolgen müssen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Unter-Hambach	2	3, 6/5, 6/6, 11, 12, 13, 16/1, 16/2, 18/2, 19, 21, 22, 23/2, 25/6, 26, 27, 28, 29, 30

Tab.: Grundstücke mit Labkraut-Eichenwald - überwiegend Teilflächen der Grundstücke

5.2.2. Großes Mausohr

In der Kirche von Hambach befindet sich eine Wochenstube mit ca. 300 erwachsenen Tieren. Essentiell für die für den Erhalt der Population ist die Erhaltung dieses Quartiers, das allerdings außerhalb des FFH-Gebietes liegt.

Im FFH-Gebiet befinden sich nur temporär nach der Mahd der Wiesen Jagdmöglichkeiten für die Art in einer erwähnenswerten Größenordnung. Das Hauptjagdgebiet dieser Population befindet sich in den angrenzenden Buchenwälder des FFH - Gebietes "Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes" - hier ist allerdings die Art nicht bei den Erhaltungszielen der Natura2000-Verordnung berücksichtigt worden.

Wichtig ist, dass keine weiteren Flächen im Gebiet brach fallen und möglichst derzeit brachliegende Flächen - wie im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Heppenheim-Schloßberg geplant - wieder genutzt werden, so dass sich die Jagdmöglichkeiten für das Große Mausohr verbessern.

5.2.3 Spanische Flagge

Die Untersuchung des Vorkommens der Spanischen Flagge war im Rahmen der Grunddatenerhebung nicht beauftragt. Im Rahmen des Ökologischen Gutachten zur Flurneuordnung Heppenheim-Schloßberg wurde auch diese Art erfasst. Die Anzahl der Falter wurde auf 15- 20 Stück geschätzt. Von Gebietskennern wurden bis zu 50 Falter/Jahr am Schloßberg /Drosselberg registriert. Für die anderen Teilbereiche des FFH-Gebietes liegen keine belastbaren Daten vor. Von der Gebietsstruktur - hoher Offenlandanteil - dürfte die Spanische Flagge allerdings nicht in dieser Dichte vorkommen.

Im Bereich Schloßberg/Drosselberg mit seinen vielen Gehölzrändern und häufigen Brachflächen findet die Art sehr gute Bedingungen vor, die sich aber durch weitere Sukzession / Wiederbewaldung längerfristig verschlechtern werden. Ein erklärtes Ziel des Flurneuordnungsverfahrens ist, dass der weiteren Gehölzsukzession entgegengesteuert werden soll und auch derzeit brachliegende Flächen wieder in die Nutzung genommen werden sollen. Hierbei müssen die Biotopansprüche der Art mit berücksichtigt werden.

Als besondere Beeinträchtigung ist die Mahd von besiedelten Hochstaudenfluren im Sommer (Blütezeit des Dost) zu werten. Eine Mahd von Hochstaudenfluren sollte räumlich und zeitlich alternierend in einem dreijährigen Rhythmus erfolgen. Die teilweise Entbuschung von Trockenrasen oder an Hohlwegen sind Maßnahmen, die für die Entwicklung der Art förderlich sind.

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

Natureg-Maßnahmentyp 3

5.3.1. Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

1.Pflegemahd(einschürig) - Maßnahmencode 01.02.01.06.

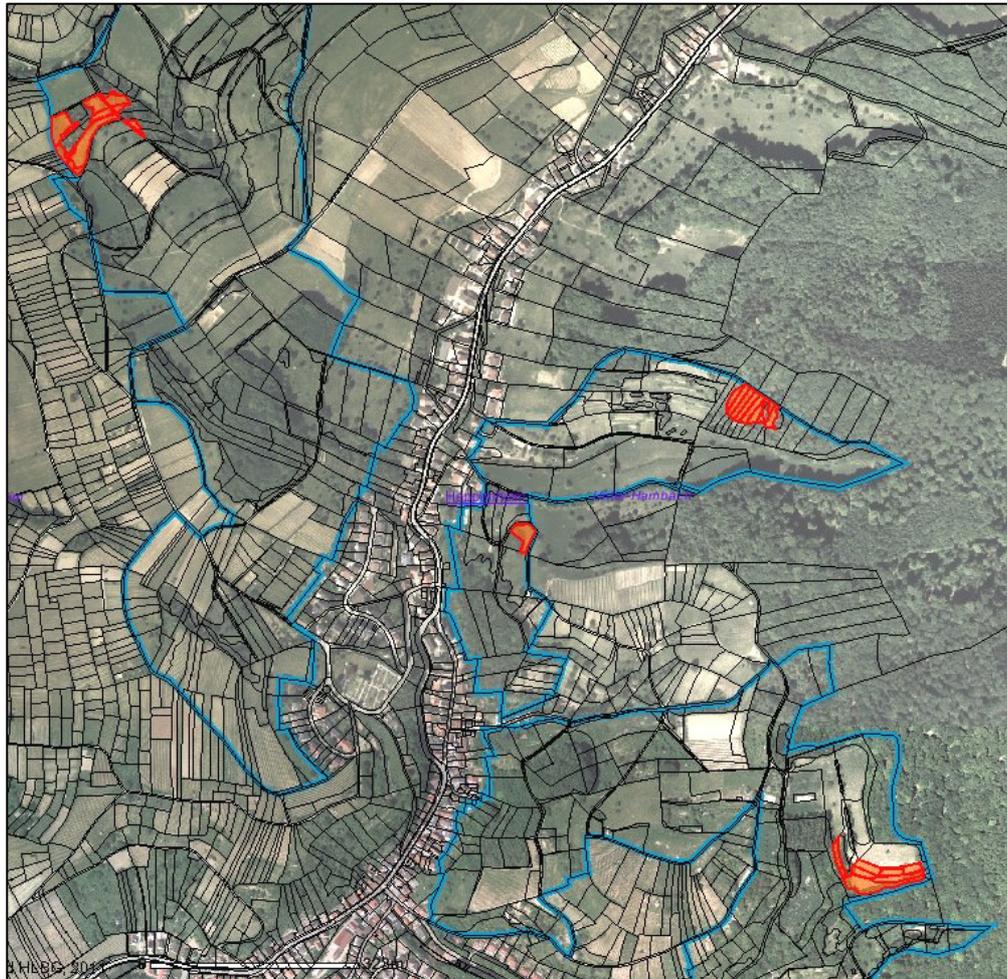


Abb.3 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 01.02.01.06.

Im NSG erfolgt schon seit längerem eine Pflegemahd. Die Flächen im Bereich der Erbigasse wurden bislang durch die örtliche NABU-Gruppe gepflegt, die aber die Pflege nicht mehr fortsetzt. Die Trockenrasen im Bereich Weigartsäcker müssen erst entbuscht werden(siehe2.). Ergänzend müssen auch auf den anderen Flächen regelmäßig Wald- und Heckenränder zurückgeschnitten werden(**Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus - 01.09.05.**). Der aktuell größte Handlungsbedarf besteht auf der Mageren Flachlandmähwiese im Bereich Erbigasse.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe m ²	Lage
Unter-Hambach	2	200/2, 201-207	3300	In der Erbigasse(LRT 6510)
Unter-Hambach	2	223/9	900	In der Erbigasse
Unter-Hambach	3	2, 5-7	4400	NSG Wasserschöpp
Unter-Hambach	11	64-69, 70/9	5500	Weigartsäcker

Tab. Pflegemahdflächen bzw. zukünftige Pflegeflächen nach erfolgter Entbuschung(Weigartsäcker)

**2. Beseitigung von Pflegerückständen: Entbuschung von zugewachsenenen LRT- Flächen -
Maßnahmcodes 12.01.02**

Laut der GDE befanden sich die Halbtrockenrasen im Bereich der Weigartsäcker überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Da die Flächen aber seitdem brachliegen, hat sich der Zustand dementsprechend deutlich verschlechtert, weshalb eine Zuordnung zum Maßnahmentyp 3 erfolgen muss. Die Entbuschung dieser Trockenrasen ist die vordringlichste Maßnahme im gesamten Gebiet. Anschließend ist eine regelmäßige Pflegemaßnahme vorzunehmen.



Abb.4 Maßnahmenfläche Maßnahmcodes 12.01.02.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe m ²	Lage
Unter-Hambach	11	64-69, 70/9	5500	Weigartsäcker



Abb.5 Nordosten der Fläche im Jahr 2009

3. Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen - Maßnahmencode 01.02.03.03./HIAP

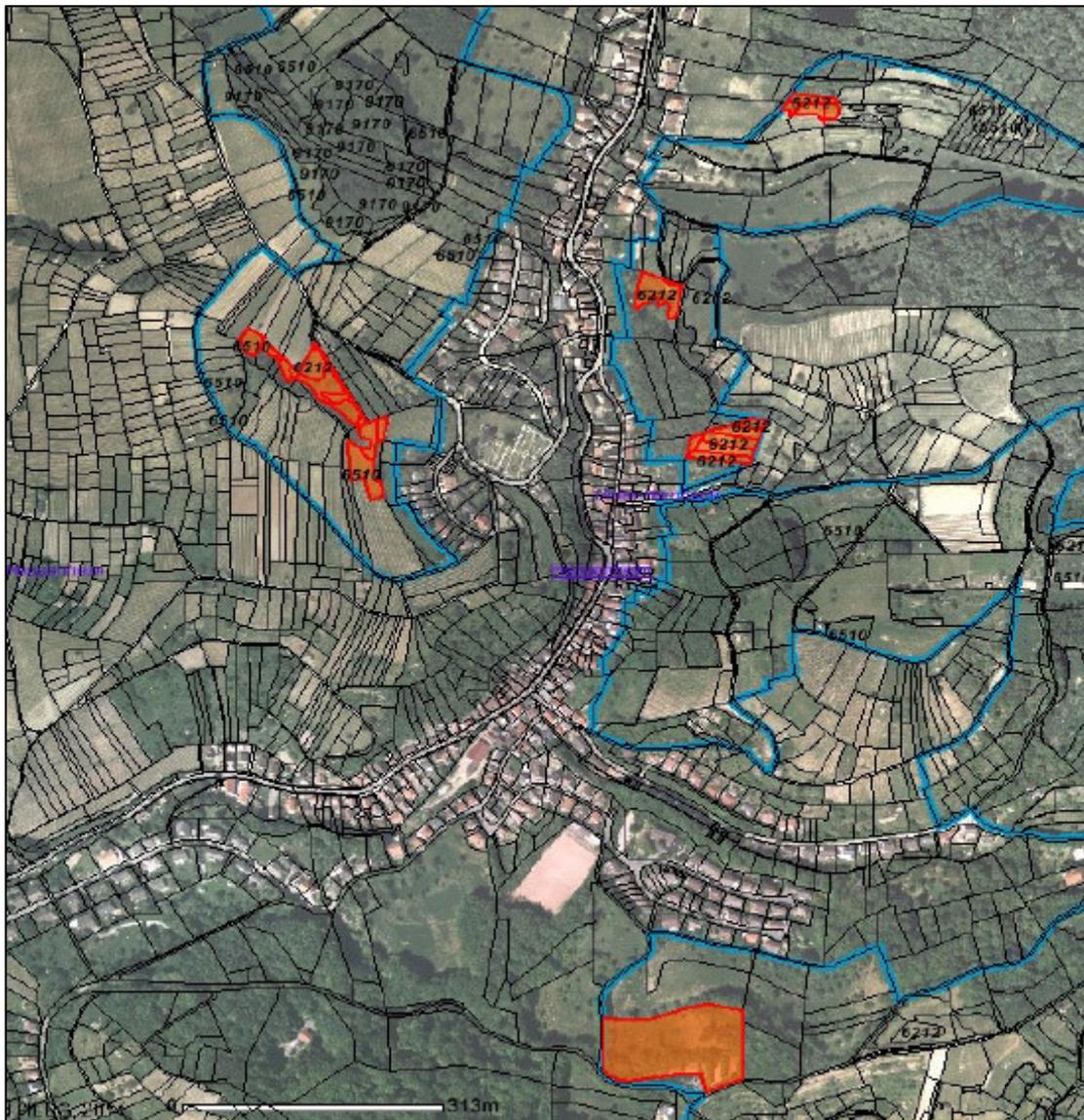


Abb.6 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 01.02.03.03.

Sämtliche Flächen, die mit Schafen bzw. Schafen und Ziegen beweidet werden, befinden sich nur im Erhaltungszustand C. Hauptursache hierfür ist, dass in der Vergangenheit keine durchgehende Nutzung stattgefunden hat. Pflegerückstände können allein mit einer Beweidung jedoch nicht aufgeholt werden. Es ist unbedingt erforderlich, dass ergänzend baldmöglichst Entbuschungen (**Maßnahmencode 01.09.05.**) in Absprache mit den Nutzern erfolgen, da die LRT-Flächen nicht mehr im kartierten Umfang vorhanden sind. Nur für die Fläche nördlich der Starkenburg besteht ein Vertrag nach HIAP. Der Südteil der Fläche am Heerdweg wird bislang nicht beweidet, sollte aber in die Pflege mit einbezogen werden.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe m ²	Lage
Unter-Hambach	1	7	1600	In der Erbisgasse
	2	196-198		
Unter-Hambach	2	225/3, 320/79	1900	In der Erbisgasse
Unter-Hambach	2	78/2, 79-83, 130	7100	Heerdweg
Unter-Hambach	2	292-296, 303/1	3700	In der Kritz
Unter-Hambach	2	42/5	8000	Im Schalbert ober dem Wege

4. Einschürige Mahd - Maßnahmencode 01.02.01.01./HIAP

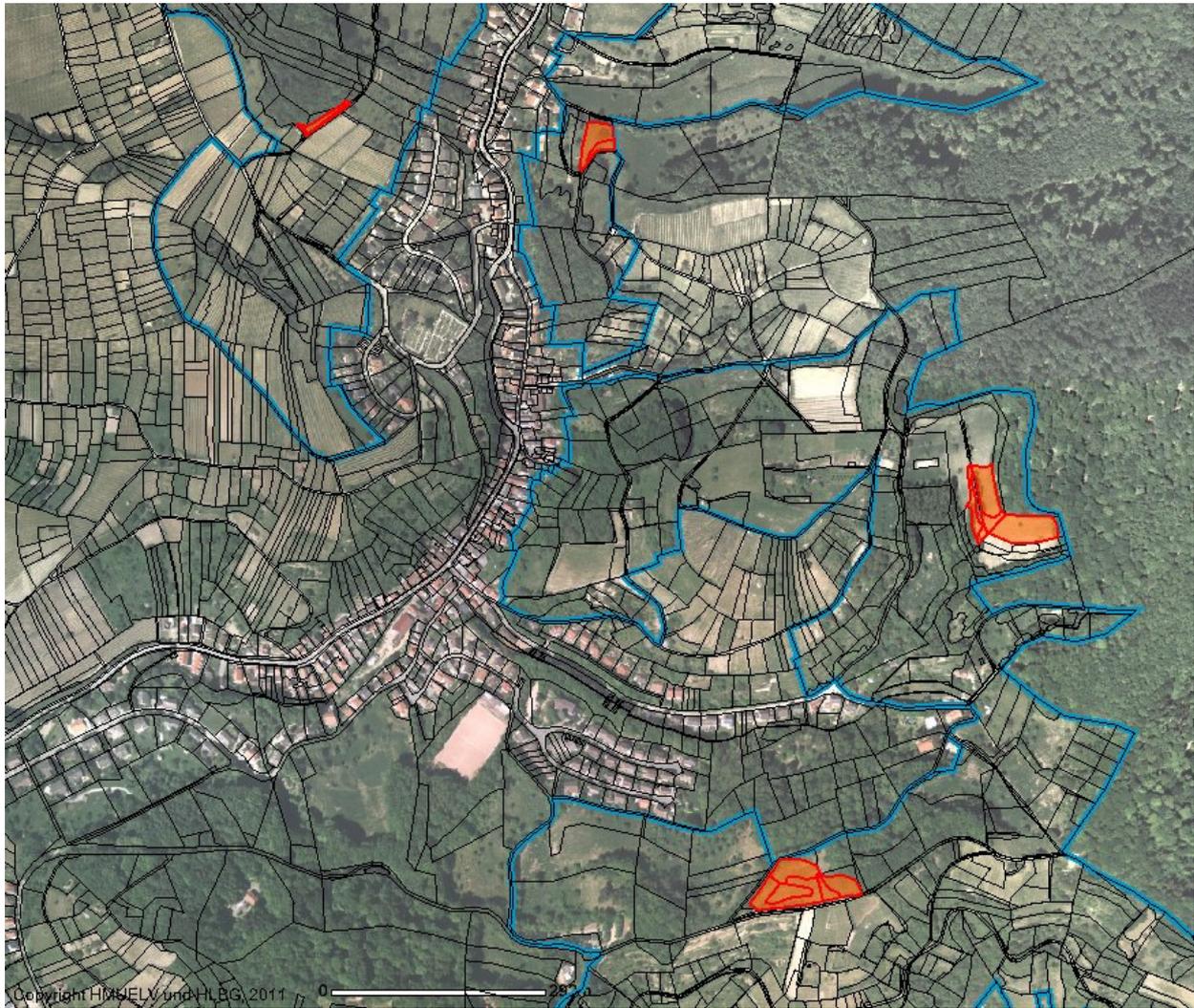


Abb.7 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 01.02.01.01.

Diese Flächen weisen aufgrund der stetigen extensiven Nutzung den vergleichsweise besten Zustand bei den Trockenrasenflächen auf. Bei allen Flächen ist aufgrund von Verträgen(HIAP) bzw. anderer rechtlicher Verpflichtungen derzeit gewährleistet, dass diese Pflege weiterhin erfolgt. Mit Ausnahme der unterhalb des Lebensraumtyps 9170 gelegenen Fläche am Hübner ist ein Rückschnitt der Wald-/Gehölzränder bzw. eine Entbuschung zurzeit nachrangig.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe m ²	Lage
Unter-Hambach	2	26	600	Hübner
Unter-Hambach	2	223/8	1700	In der Erbigasse
Unter-Hambach	2	2, 3, 6	4000	Wasserschöpp(NSG)
Unter-Hambach	2	33/1, 34/1	4000	Hessenfeld

5.3.2. Magere Flachlandmähwiesen

1. Zweischürige Mahd - Maßnahmencode 01.02.01.02./HIAP

Standardmäßig sollten die Mageren Flachlandmähwiesen durch eine extensive Bewirtschaftung mit zweischüriger Mahd erhalten werden. Bei Flächen mit einem guten Erhaltungszustand sollte die erste Mahd ab Mitte Juni erfolgen, bei schlechtem Erhaltungszustand ab Anfang Juni. Eine Erhaltung ist auch durch eine Mahd mit Nachbeweidung bzw. durch eine Beweidung mit Nachmahd möglich - entscheidend ist, dass extensiv bewirtschaftet wird. Eine reine Beweidung ist längerfristig auf den meisten Standorten zum Erhalt des LRT problematisch und sollte auf die Geländebereiche beschränkt bleiben, die maschinell nicht bearbeitet werden können. Für knapp 50% der LRT- Fläche bestehen derzeit HIAP- Verträge.

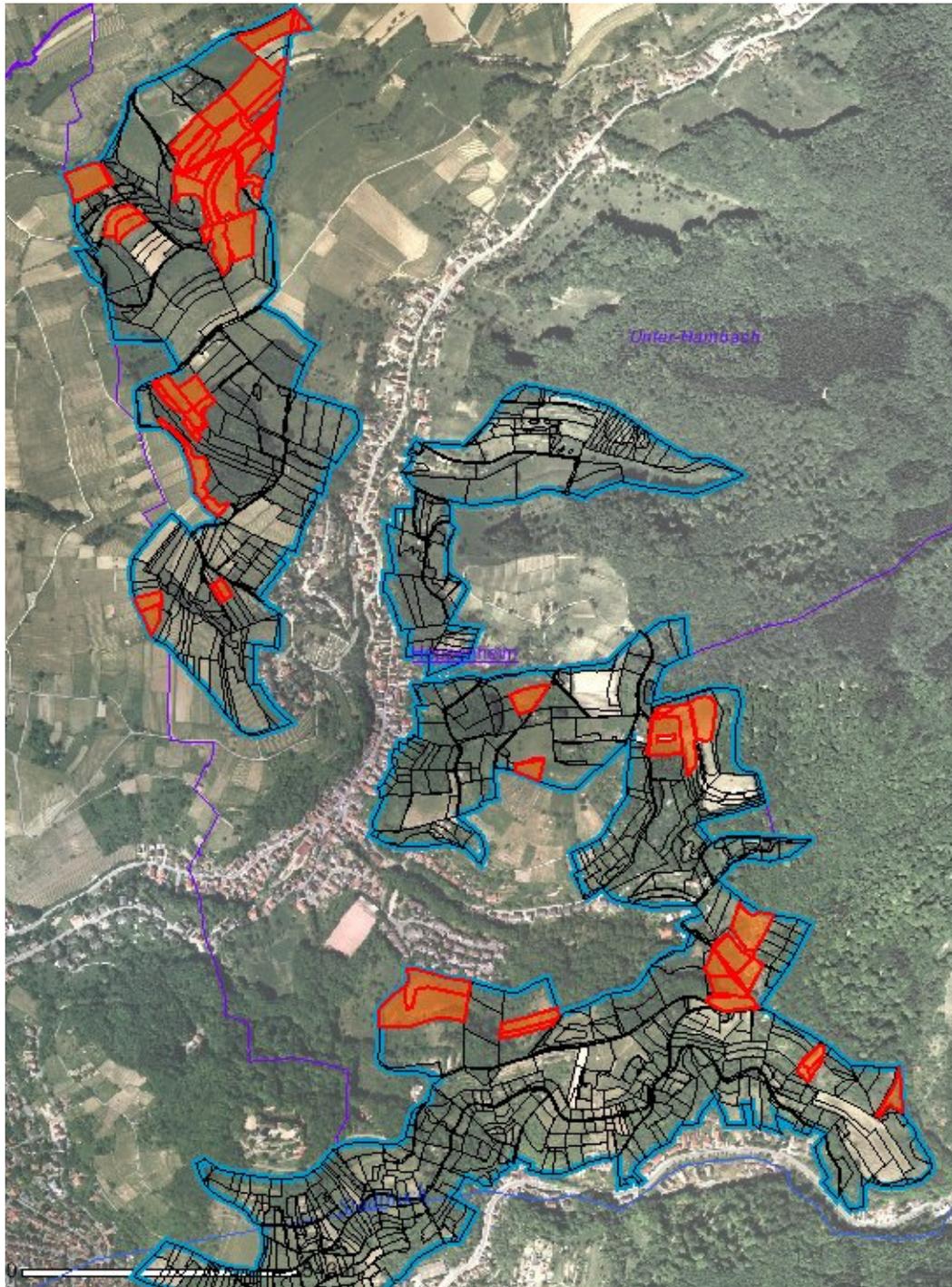


Abb.8 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 01.02.01.02.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heppenheim	3	39,42
Unter-Hambach	2	14/1, 15, 19, 20, 27, 29, 78/1, 78/2, 92, 93
Unter-Hambach	3	1 - 3, 22, 23/5, 23/6, 24, 36, 37, 43, 44, 188, 191/2
Unter-Hambach	10	111, 126 - 131
Unter-Hambach	11	27 - 36, 46, 47, 64, 65, 69

2. Beweidung - Maßnahmencode 01.02.02.05./HIAP

Am sehr steilen Osthang des Hübners ist die Erhaltung lediglich durch eine extensive Beweidung möglich. Für die beiden im Süden gelegenen Grundstücke besteht ein HIAP-Vertrag.



Abb.9 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 01.02.02.05.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Unter-Hambach	2	11, 23/4, 25/6

5.3.3. Mauereidechse

Das Reliktareal der Mauereidechse ist ca. 2 ha groß und südlich der Starkenburg gelegen. Durch die örtliche NABU-Gruppe erfolgen hier schon seit längerem Maßnahmen des Biotopschutzes. Derzeit werden im Rahmen von einjährigen HIAP - Verträgen rund ein Drittel Flächen durch Mahd und Beweidung und ergänzende Entbuschungen offengehalten.

Für die Entbuschung von neuen Pflegeflächen und die Erhaltung der Trockenmauern sind nach Bedarf zusätzliche Haushaltsmittel in die Jahresplanung einzustellen.

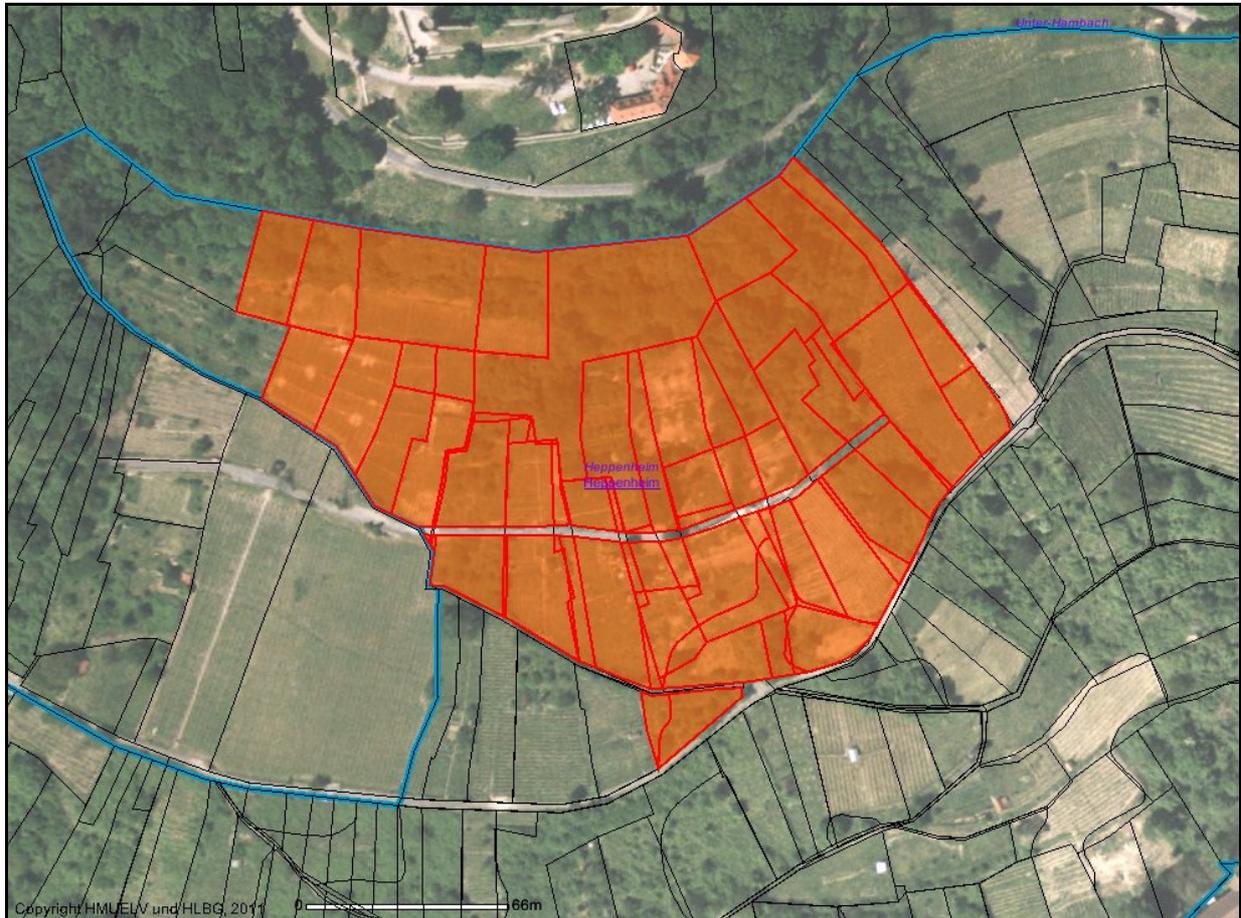


Abb.10 Bereich für Maßnahmen zugunsten der Mauereidechse - Maßnahmencode 11.03.

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragendem Erhaltungszustand (B>A)

Natureg- Maßnahmentyp 4

Keine.

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Natureg- Maßnahmentyp 5

Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens

Im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes für das Flurbereinigungsverfahren Heppenheim-Schloßberg ist die Neuanlage/Regeneration von Halbtrockenrasen als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe im Zuge des Wegebaues vorgesehen. Zu dieser Maßnahme zugeordnet sind nur die Flächen, die aufgrund des Ökologischen Gutachtens zur Flurneueordnung das Potential zu einer mittelfristigen Entwicklung zum LRT haben könnten. Es handelt sich um die Maßnahmennummern 606, 607, 609 und 610 des Wege- und Gewässerplanes.

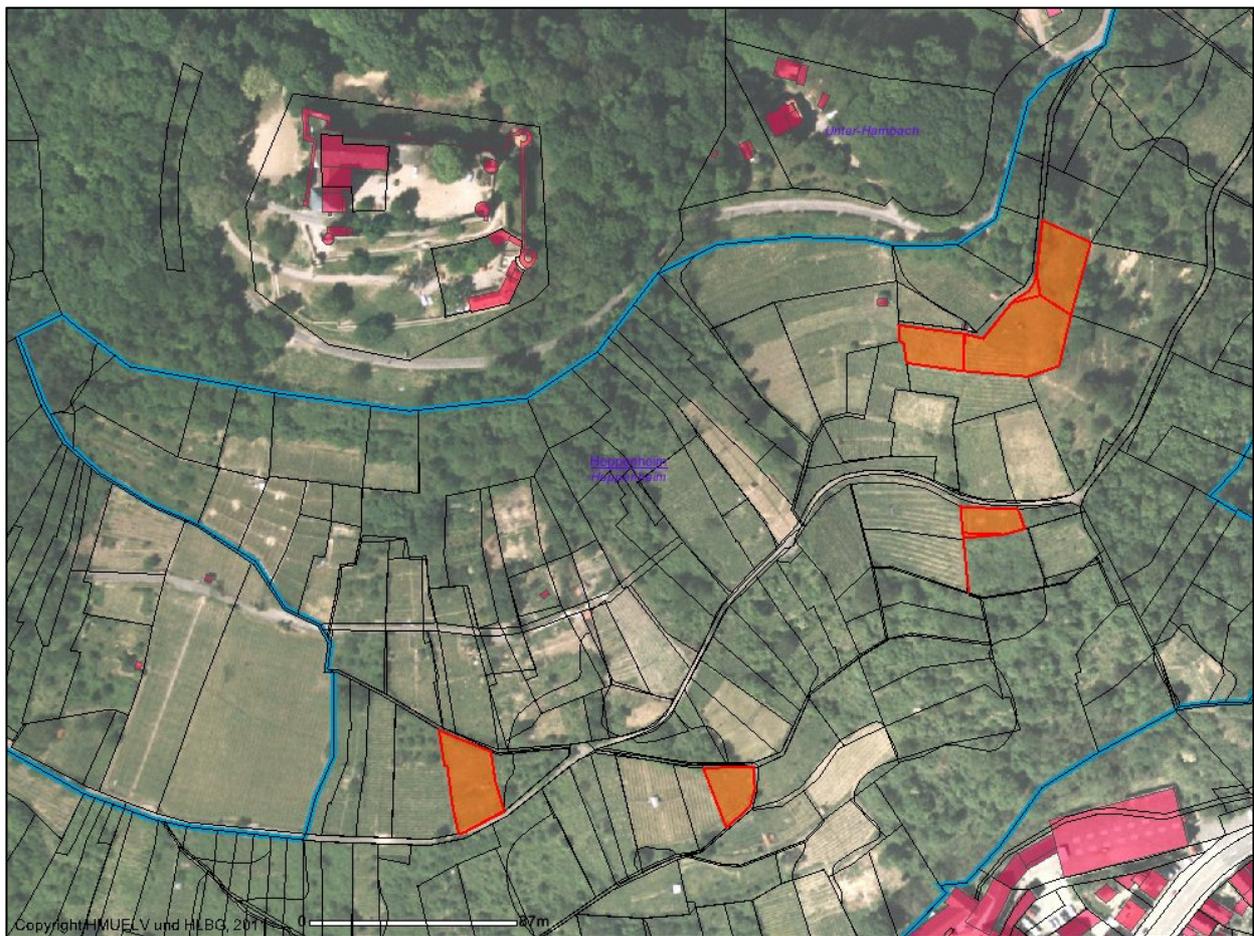


Abb.11 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 12.

Weitere potentielle Ausgleichsflächen

Durch das Ökologische Gutachten zur Flurneuordnung wurden weitere Flächen mit Trockenrasenfragmenten festgestellt. Diese Flächen bieten sich bevorzugt für Ausgleichsmaßnahmen an, falls sich im Rahmen der Änderung des Wege- und Gewässerplanes ein Mehrbedarf ergeben sollte. Es handelt sich um die ökologisch bedeutsamen Flächen mit den Nummern 19, 33, 38, 39 sowie eine Teilfläche der Nr.51(Gmkg. Unter-Hambach Flur 3 Flurstück 25/1)

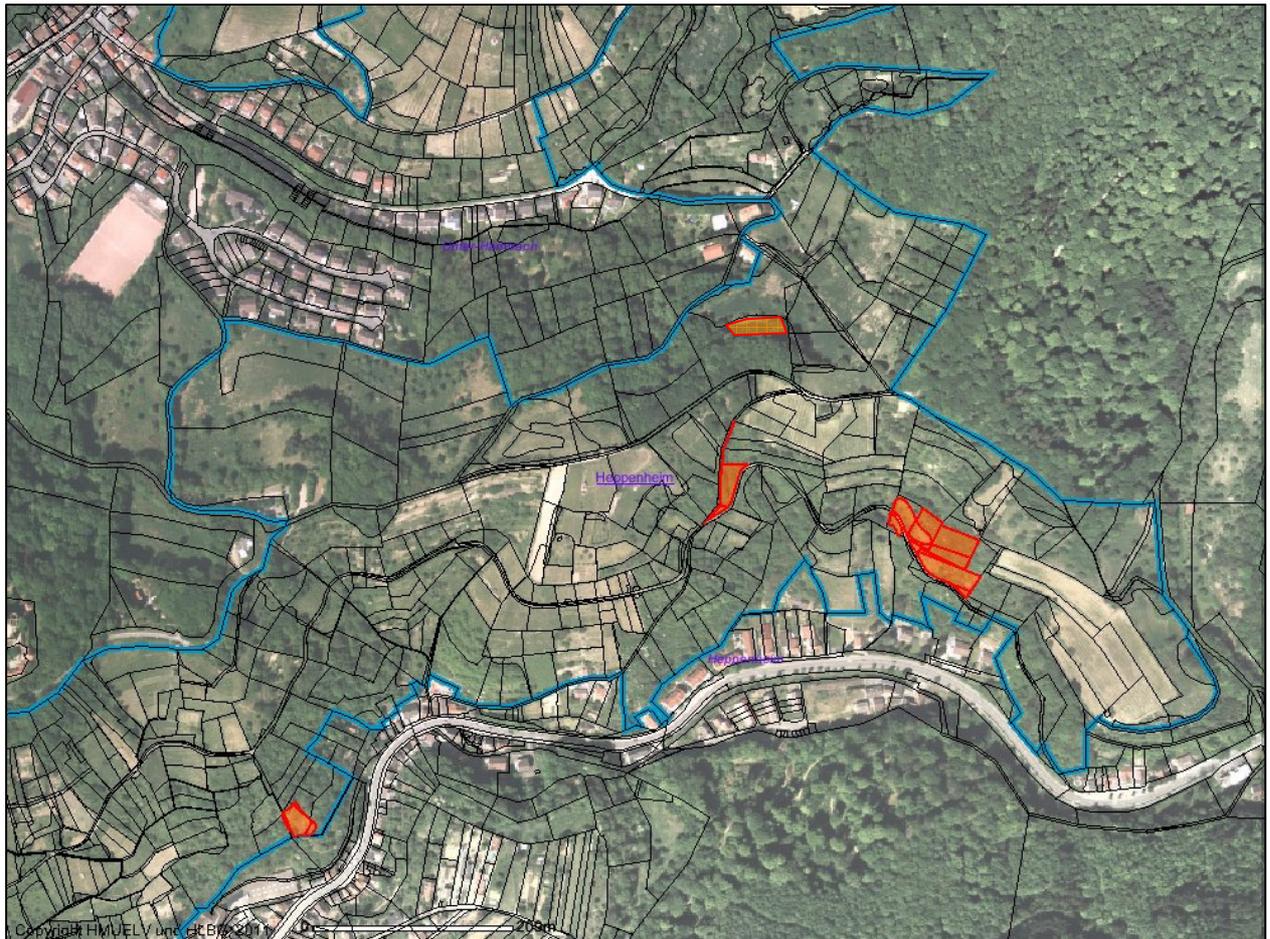


Abb.12 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 01.02.01.

5.6. Maßnahmen laut Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“

Forstwirtschaft laut Verordnung



Abb.13 Maßnahmenfläche Maßnahmencode 16.02. - Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die in der Flur 59 der Gemarkung Heppenheim gelegenen Waldflächen innerhalb des NSG "Wasserschöpp bei Unter-Hambach" sind nicht Bestandteil des FFH-Gebietes und werden deshalb hier in einer gesonderten Maßnahme aufgeführt. Laut Verordnung sind die natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften zu erhalten und zu fördern.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	1	50,7	0	99	2012
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	1	16,1	0	99	2012
Sonstige	16.04 .	Wege, Gebäude und Sonstiges	1	3,5	0	99	2012
Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau/ Pflege des Offenlandes	01.	Brachflächen - Erhaltung der Offenlandflächen durch Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung	1	2,4	0	99	2012
Gehölzpflege	12.01.03.	Rückschnitt Hecken/Gehölze durch Eigentümer/Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Fristen	1	13,5	0	99	2012
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Garten-/Freizeitgrundstücke - Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften	1	9,9	0	99	2012
Maßnahmen in/ an Gewässern	04.	Gewässerunterhaltung	1	0,1	0	99	2012
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhaltung des LRT 9170 durch Fortsetzung der seitherigen extensiven naturnahen Forstwirtschaft	2	3,2	0	99	2012
Artenschutzmaßnahmen "Reptilien"	11.03.	Reliktareal Mauereidechse - bestandsstützende Maßnahmen im Bedarfsfall z.B. Entbuschung/ Erhaltung Mauern	2	1	1000	01-03	2012
Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06.	Erhaltung der LRT-Flächen durch Pflegemahd - einschürige Mahd + Mahdgutentfernung	2	1,4	1400	07-09	2012
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Erhaltung der Mageren Flachlandmähwiesen durch eine extensive Bewirtschaftung - zweischürige Mahd - auch Mahd mit Nachbeweidung bzw. Beweidung mit Nachmahd möglich; HIAP	3	12,2	0	6	2012
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Erhaltung Halbtrockenrasen durch eine extensive Bewirtschaftung - i.d.R. 1-schürige Mahd; HIAP	3	1,5	0	07-09	2012
Mischbeweidung	01.02.02.05.	Erhaltung Flachlandmähwiesen durch extensive Beweidung(Hanglagen); HIAP	3	0,7	0	04-06	2012
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhaltung der Halbtrockenrasen durch eine extensive Schaf-/Ziegenbeweidung; HIAP	3	2,9	0	04-06	2012
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Beseitigung von Pflegerückständen: Entbuschung von LRT-Flächen	3	0,6	4800	10-12	2012
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Rückschnitt Waldränder bzw. Rückschnitt von Gehölzen zur Erhaltung der Magerrasenfläche	3	1	1000	10-12	2012
Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung	12.	Neuanlage von Halbtrockenrasen gemäß Wege-/Gewässerplan Flurbereinigungsverfahren Schloßberg	5	0,2	0	99	2013
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Pflegemahd nach Entbuschung - Entwicklung von Trockenrasenfragmenten zu LRT- Flächen	5	0	0	99	2013
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Beschilderung NSG	6	1	100	99	2012
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Forstwirtschaft unter Beachtung der NSG-Verordnung "Wasserschöpp bei Unter-Hambach" - Flächen außerhalb FFH-Gebiet	6	0,7	0	99	2012

Stand: 13.10.2011

7. Literatur

Grunddaten-Erfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet 6317-303 „Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen“, Institut für Botanik und Landschaftskunde im Auftrag des RP Darmstadt, 2002

Standarddatenbogenauszug für FFH-Gebietsvorschlag 6317-308 Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen, HDGLN 2004

Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“, Büro für Umweltplanung im Auftrag des RP Darmstadt, 1993

Ökologisches Gutachten zur Flurneuordnung Heppenheim - Schloßberg, Institut für Botanik und Landschaftskunde/Biologo Beratende Ökologen im Auftrag des Hessischen Landesvermessungsamtes – Obere Flurbereinigungsbehörde, 2004

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Heppenheim - Schloßberg, Amt für Bodenmanagement Heppenheim, 2007

Artgutachten zum Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Andreas C. Lange & Alexander Wenzel GbR im Auftrag der HDLGN, Überarbeitete Version 2005

Landesweites Gutachten für die FFH-Anhang IV-Art: Mauereidechse, *Podarcis muralis*, Beratungsgesellschaft NATUR dbR im Auftrag der HDLGN, Bericht 2003 Überarbeitete Version Februar 2005

8. Anhang

8.1. Karten

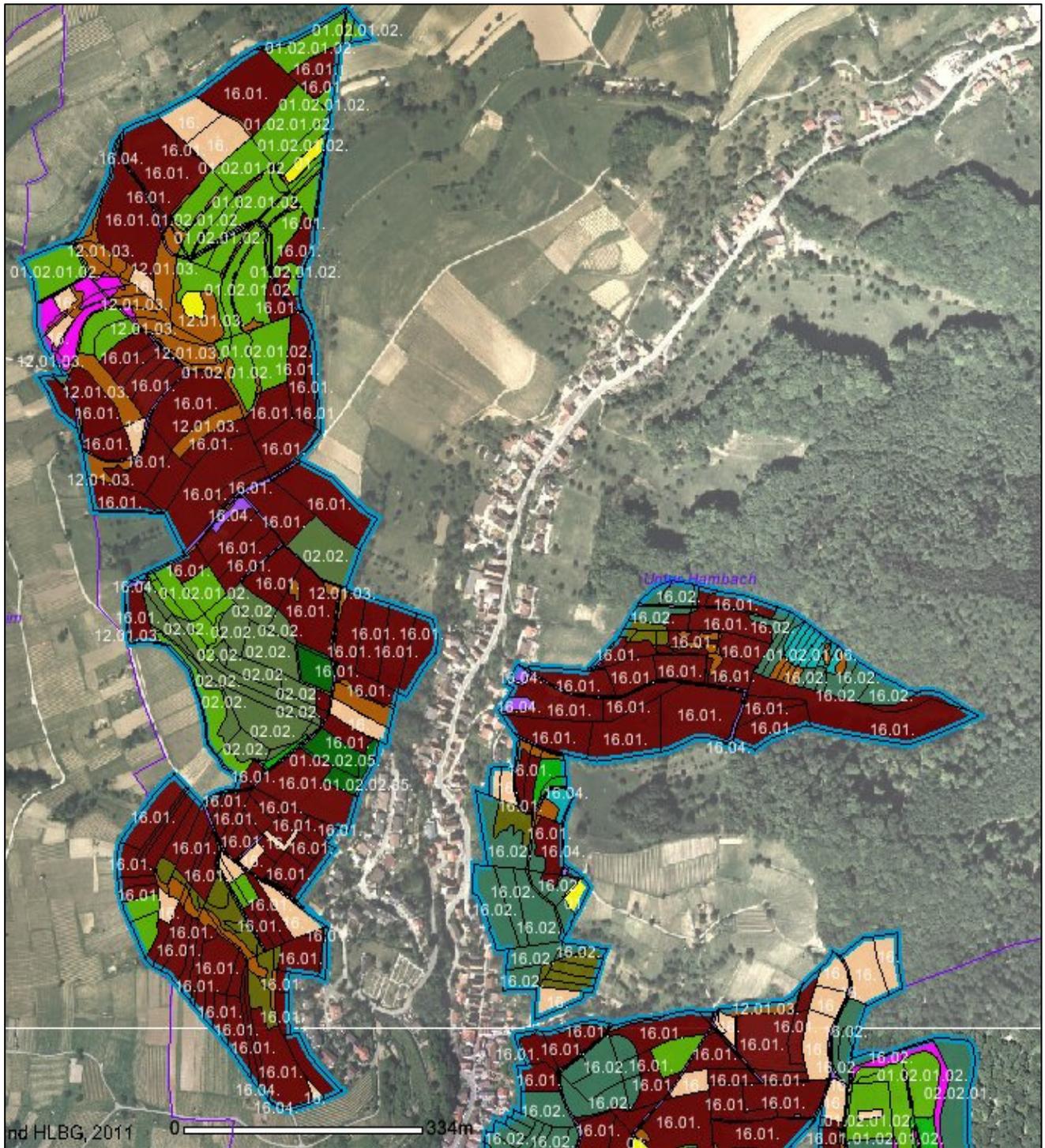


Abb.14 Maßnahmenübersicht Nordteil

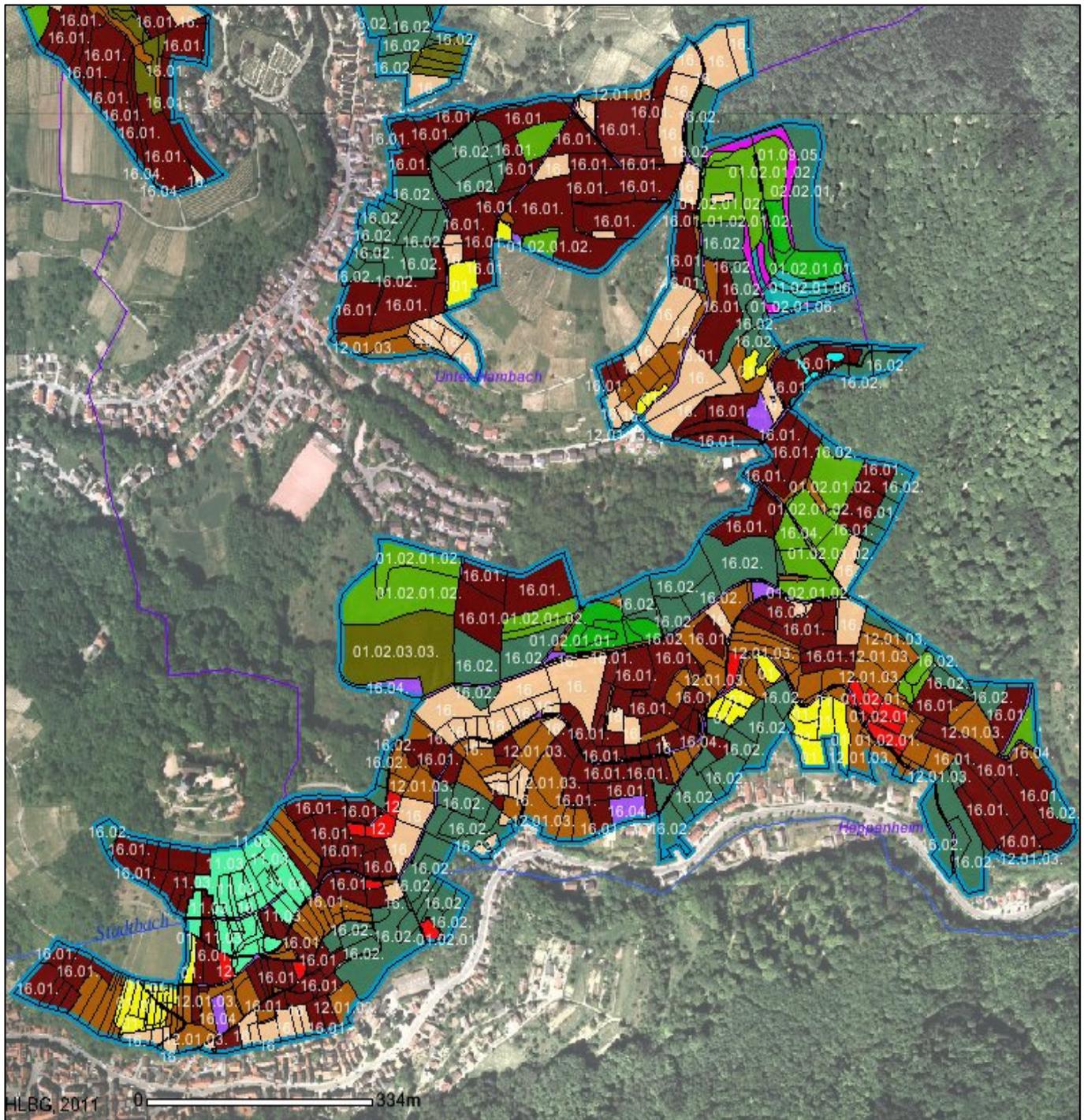


Abb.15 Maßnahmenübersicht Südteil

3. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werkgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 27/1989 S. 1451

643

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ vom 8. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandflächen mit teilweisem Halbtrockenrasencharakter und ein angrenzender Waldbereich westlich von Unter-Hambach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ besteht aus Flächen der Flur 3, Gemarkung Unter-Hambach, und der Flur 59, Gemarkung Heppenheim, Stadt Heppenheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 3,17 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Landkreises Bergstraße, unterer Naturschutzbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch den klimatisch begünstigten Standort vorhandene Vielfalt an Pflanzenarten der thermophilen Saum- und Halbtrockenrasengesellschaften, darunter einige seltene und bestandsgefährdete Arten, zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumachen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Grünland vor der 2. Juni-Woche zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11, 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Grünland vor der 2. Juni-Woche mäht (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

(1) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ vom 14. Januar 1987 (StAnz. S. 249) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße/Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 27/1989 S. 1454